

Die örtlichen Räte sind der jeweiligen Volksvertretung und gleichzeitig dem Ministerrat bzw. dem jeweils übergeordneten örtlichen Rat unterstellt. Die Fachorgane der örtlichen Räte sind sowohl dem jeweiligen Rat als auch dem entsprechenden Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem entsprechenden Ministerium oder anderen zentralen Organ des Ministerrates unterstellt (vgl. Abb. 3). Das heißt zusammengefaßt: *Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane haben eine doppelte Unterstellung* (vgl. §§ 8 u. 12 GöV sowie Kap. 10).

Die doppelte Unterstellung der Fachorgane der örtlichen Räte sichert die einheitliche staatliche Leitung eines bestimmten Bereichs durch ein Ministerium oder ein anderes zentrales Staatsorgan mit Hilfe eines einheitlichen Leitungssystems und gewährleistet zugleich, daß die im Zweig bzw. Bereich notwendige Einzelleitung mit der kollektiven Ausarbeitung und Durchführung der grundlegenden Aufgaben zur komplexen gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien verbunden wird. Damit wird erreicht, daß die örtlichen Bedingungen und Erfordernisse durch die Wahrnehmung der Verantwortung der staatlichen Machtorgane in den Territorien genau beachtet werden. Die doppelte Unterstellung ist folglich von großer Bedeutung für die weitere Gestaltung der staatlichen Leitung.

Die Unterstellung unter das übergeordnete Fachorgan bzw. Ministerium besagt vor allem, daß dieses Organ Verantwortung trägt für die Tätigkeit, für die Effektivität der Arbeit der untergeordneten Organe. Dabei kann auf Weisungen, auf Direktiven nicht verzichtet werden, mit denen einheitliche Regelungen getroffen werden, wo das im gesamtgesellschaftlichen Interesse, zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit unumgänglich ist. Im Vordergrund stehen jedoch die Anleitung und Unterstützung der nachgeordneten Fachorgane, die Vermittlung notwendiger Informationen, der Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden. Dazu gehört auch, die nachgeordneten Fachorgane in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen.

7.3.5. *Die Gerichte*

Die Gerichte sind Organe, die durch die Rechtsprechung in spezifischer Form die sozialistische Staatspolitik verwirklichen.

Die *Rechtsprechung*, die in der DDR nur durch Gerichte ausgeübt wird, *besteht in der Verhandlung und verbindlichen Entscheidung über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten.* Die Hauptgebiete der Rechtsprechung sind Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Der Gegenstand und das Verfahren der Rechtsprechung sind im einzelnen gesetzlich geregelt.

In der Rechtsprechung entscheiden die Gerichte verbindlich über die straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit von Rechtsverletzern. Sie fällen verbindliche, durchsetzbare Entscheidungen über die gesellschaftsgemäße, auf dem sozialistischen Recht beruhende Lösung von Rechtsstreitigkeiten bzw. zur Klärung anderer Rechtsangelegenheiten.

In der DDR besteht ein einheitliches Gerichtssystem, das staatliche und gesellschaftliche Gerichte umfaßt (Art. 92 Verfassung). Es ist entsprechend den Grund-